

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3507

28.10.2014

Vorlage für die Sitzung des
am 29.10.2014

Änderungsantrag

der CDU

zu Drucksache 18/1659

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

I.

Artikel 1 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.11.2011 (GVObI. Schl.-H. S. 76, zuletzt ber. S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013

1.

In § 5 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Zusätzlich zu dem Betrag nach Abs. 1 stellt das Land einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 36 Millionen Euro für die Zuweisungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 zur Verfügung.“

2.

In § 7 wird in Abs. 1 Nr. 1 die Zahl „90,0“ durch die Zahl „126,0“ ersetzt.

3.

In § 16 Nr. 1 wird die Zahl „60,0“ durch die Zahl „96,0“ ersetzt.

4.

Es wird ein neuer § 40 mit folgendem Inhalt angefügt:

„§ 40

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.“

II.

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Artikel 2

Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2015 in Kraft.

III.

Die Artikel 3 bis 5 werden gestrichen.

Begründung

Sowohl die schriftliche Anhörung, als auch die mündliche Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss haben ergeben, dass der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf keine tragfähige Grundlage für einen zukunftsorientierten kommunalen Finanzausgleich darstellt.

Insbesondere die fehlende Erhebung der erforderlichen Daten, insbesondere die Ermittlung des Finanzbedarfs der Kommunen, begegnen erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Ein Rechtsstreit zwischen dem Land und Mitgliedern der kommunalen Familie wäre somit unvermeidbar und mit lang anhaltender Unsicherheit verbunden.

Um der Landesregierung die Möglichkeit zu geben, die erforderliche Datenbasis zu schaffen und auf dieser einen neuen und tragfähigen Gesetzentwurf zu erstellen, sollte daher das geltende Gesetz in seiner Geltungsdauer bis zum 31.12.2017 befristet werden. Dies gibt der Landesregierung zwei Jahre Zeit, die Versäumnisse des ersten Gesetzgebungsverfahrens nachzuholen.

Gleichzeitig sollte zunächst für den Zeitraum der Fortgeltung des bestehenden Gesetzes der Betrag für die Konsolidierungshilfen aufgestockt werden. Dies käme insbesondere den kreisfreien Städten mit ihrer finanziell schwierigen Situation zugute. Die Aufstockung der Mittel für die Konsolidierungshilfen sollte dabei erfolgen, indem der Finanzausgleichsmasse ein zusätzlicher Betrag zugeführt wird, der zweckgebunden als zusätzliche Konsolidierungshilfe zur Verfügung gestellt wird.

Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 36 Millionen Euro sind solche, die ohnehin zur Entlastung der kommunalen Haushalte zur Verfügung stehen müssten. Sie entsprechen annähernd dem früheren Zuschuss des Landes an die Kommunen für die Kosten der Grundsicherung. Ziel der Kostenvollübernahme durch den Bund war explizit die Entlastung der kommunalen Haushalte, nicht des Landeshaushaltes. Indem das Land jedoch die Zahlung des Zuschusses eingestellt hat, kommt die Entlastungswirkung ausschließlich beim Land an. Dies widerspricht ausdrücklich dem Willen des Bundesgesetzgebers.

Daher sollten diese Mittel im Rahmen einer Aufstockung der Konsolidierungshilfen wieder dem kommunalen Bereich zufließen.

Petra Nicolaisen
und Fraktion